

Josef Rutz  
\*Büchelstr. 23  
8212 Neuhausen am Reifall  
Tel. / Beantw. / Fax \*052 xxx xx xx

Kantonsrat Schaffhausen  
„Präsident“ Martin Kessler  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Neuhausen, Dienstag, 4. März 2014

## **Schützen Sie Justizverbrechen mittels hermetischer Abriegelung ?**

MIT WELCHEM RECHT VERWEIGERN SIE MIR KONTAKT MIT JUSTIZKOMMISSION?

Herr Martin Kessler

Mit Ihrer „verfügten“ Weigerung „**Der Kantonsrat wird mit Ihnen darüber keine weitere Korrespondenz führen und auch keine gleichgelagerten Beschwerden mehr entgegennehmen.**“ führen Sie sich auf, wie der Dorfkönig einer fernöstlichen Bananenrepublik, welcher sein Feudalregime mit der Keule aufrecht zu erhalten sucht. Ihre wirren Floskeln manifestieren, Unwissenheit – oder besser gesagt - **Angst vor der Wahrheit.**

Beabsichtigten Sie ehrlich an mir handeln zu wollen, würden Sie sich erst ein Bild verschaffen, ehe Sie Justizverbrecher begünstigen, welche ich mehrfach – mit Euren Schaffhauser Gesetzesartikeln überführt habe. Sind auch Sie ein Freimaurer? Wer Charakter hat, kann diese Frage mit „ja“ oder „nein“ beantworten. Ich erwarte dazu Ihre klare Antwort!

Als Kantonsrat, und erst recht als dessen Präsident, und von uns gewählter Volksvertreter tun Sie gut daran, die eingangs erwähnte Drohung schleunigst wieder zurückzuziehen. Diese ist durchaus geeignet, eine künftige Nicht-Wiederwahl oder dereinst bei der Hauptverhandlung wegen Begünstigung, Nötigung etc. noch sehr viel mehr zu kosten.

In der Annahme, dass Sie den von Ihnen unterzeichneten Text kennen, unterstelle ich hiermit schlicht: Sie sind ein Lügner. Dazu gebe ich Ihnen selbstverständlich gerne Gelegenheit zur Satisfaktion. Dazu müssen Sie mir lediglich beweisen können, dass die Schaffhauser Rechtsordnung im Strafverfahren, entgegen, der Schweizerischen Verordnung keine Pflichtverteidigung gewährleistet. Ich erlaube mir daher auszugsweise StPO Art. 46 aus Eurem Rechtsbuch nachstehend wiederzugeben:

<sup>1</sup> Jeder Beschuldigte hat das Recht, sich sowohl selber zu verteidigen als auch einen freigesählten Verteidiger beizuziehen. Der Richter hat den Beschuldigten bei der ersten Einvernahme auf dieses Recht aufmerksam zu machen.<sup>2</sup> Als freigesählter Verteidiger kann jedermann bezeichnet werden, der handlungsfähig und gut beleumdet ist, es sei denn,  
a) er stehe im Verdacht, an einer dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftat als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Fehler beteiligt zu sein,

b) er habe oder vertrete Interessen, die denjenigen des Beschuldigten offensichtlich zuwiderlaufen,

c) er betreibe die Verteidigung berufsmässig, ohne im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Schaffhausen zu sein.

<sup>3</sup> Der freigesählte Verteidiger bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Als solche gilt auch eine entsprechende Erklärung des Beschuldigten zu Protokoll.

Des Weiteren verweise ich auf Art. 47 und 48. Ehe Sie sich weitere Schikanen ausdenken, wünsche ich VON IHNEN Antwort zu den vielen gesetzwidrigen Handlungen seitens Willy Zürcher in „[Einstellung Strafverfahren](#)“ auf meiner Homepage. Ich verbleibe in Erwartung einer etwas zivilisierteren bzw. standesgemässen Antwort.

Josef Rutz

- Kopien
- Rechtsgültiger Beweis für das Absenden vorhanden
- Zu Ihrer Sicherheit – bereits veröffentlicht – siehe Justizkommission
- Medienmitteilung